

Herr
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

BMASGK-Gesundheit - IX (Öffentliche Gesundheit,
 Lebensmittel-, Medizin- und Veterinärrecht)

Sabine Ladits
 Sachbearbeiterin

sabine.ladits@sozialministerium.at
 +43 1 711 00-644830
 Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
 Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
 zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-90110/0022-IX/2018

**Parl. Anfrage Nr. 1740/J betreffend unbeantwortet gebliebene Fragen im
 Zuge der Debatte zum Lebensmittelsicherheitsbericht 2017 im
 Gesundheitsausschuss am 18. September 2018**

Wien, 23.11.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1740/J der
 Abgeordneten Ing. Markus Vogl, Genossinnen und Genossen**, wie folgt:

Frage 1a bis d:

Die Verbesserung der Lebensmittelsicherheit ist ein ständig laufender Prozess. Der jährliche nationale Kontrollplan wird nach Befassung der Länder und der AGES und auf Basis von Risikobewertungen und statistischer Daten sowie unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen an besondere Warengruppen erstellt. Die Ergebnisse werden evaluiert und fließen erneut in die Planung ein. Hier tätige Arbeitsgruppen sind die AG „Probenplanung“, AG „Schwerpunktplanung“, AG „Revisionsplanung“, AG „Fleischexperten“, AG Rückstands-kontrolle“, in denen Vertreter der zuständigen Behörden der Länder, der AGES und des BMASGK vertreten sind.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, führen die Mitgliedstaaten die amtlichen Kontrollen anhand von dokumentierten Verfahren durch.

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 dieser Verordnung führen die Mitgliedstaaten Verfahren ein, mit denen:

- a) die Wirksamkeit der von ihnen durchgeführten amtlichen Kontrollen überprüft wird;
- b) sichergestellt wird, dass bei Bedarf Abhilfemaßnahmen ergriffen werden und dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen erforderlichenfalls aktualisiert werden.

Dies wurde mit der Leitlinie zur Überprüfung der Wirksamkeit in Österreich umgesetzt und ist ein Teil der ständigen Evaluierung des Kontrollsystems.

Frage 2:

Meine Aussage bezog sich darauf, dass Mitgliedsländer gemeinsam das Thema gesunde und nachhaltige Lebensmittelsysteme gemeinsam weiter bearbeiten.

Frage 3:

Um die Zahl der Verstöße zu reduzieren, sollen Lebensmittelunternehmen im Fall von Beanstandungen verstärkt beraten werden.

Frage 4:

Die Erklärung für die Angabe der Daten ist im LMSB auf Seite 48 vor den Tabellen des Anhangs zu lesen.

16,6 % aller Proben wurden beanstandet (Gesamtbeanstandungsquote).

Teilweise wurden Proben mehrfach beanstandet. Diese Proben wurden bei der Gesamtbeanstandungsquote aber nur einmal gezählt.

Bei den Beanstandungskategorien wurde jede Beanstandung gezählt. Daher ist die Summe der Beanstandungen (Prozentsatz der einzelnen Beanstandungskategorien) höher als die Gesamtbeanstandungsquote (= beanstandete Proben).

Eine Änderung der Darstellungsform ist derzeit nicht geplant.

Frage 5a:

Beanstandungsgründe bei den sieben Proben waren fehlende oder unvollständig ausgeführte, gesetzlich vorgeschriebene Konformitätserklärungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

Alle 30 Proben erfüllten die spezifischen Migrationsgrenzwerte für Weichmacher laut Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

Der vollständige Endbericht ist auf der AGES Homepage abrufbar:
<https://www.ages.at/wissen-aktuell/publikationen/frischhalte-und-trennfolien-weichmacher-und-konformitaetsdokumente>

Frage 5b:

In der AGES werden etwa 10-20 Verpackungsproben pro Jahr untersucht - zusätzlich zu jenen aus Schwerpunktaktionen. Die chemischen Überprüfungen beinhalten bei Kunststoffen immer eine Untersuchung der Zusammensetzung.

Je nach Art der Proben werden anschließend zusätzliche chemische Parameter überprüft wie z.B. Weichmacher, Bisphenole, Formaldehyd, Melamin, primäre aromatische Amine, Mineralöle und Schwermetalle.

Frage 5c:

Eine diesbezügliche Schwerpunktaktion wurde 2017 in der AGES zu kartonverpackten Lebensmitteln durchgeführt: „Bisphenole und Diisopropynaphthaline (DIPN) in kartonverpackten Lebensmitteln“ Diese beinhaltete auch eine Datenerhebung (Monitoring) hinsichtlich der Mineralölkomponenten (MOSH/MOAH) im Karton und Lebensmittel zum Zeitpunkt der Probenahme und nach 6 Monaten Lagerung.

Zurzeit laufen folgende Schwerpunktaktionen zu Verpackungsmaterialien und –gegenständen von Lebensmitteln:

- Prüfung und Bewertung von Alu-Menüschenalen aus der Gemeinschaftsverpflegung und anderen LM-Abfüllern einschließlich Gastronomie hinsichtlich Abgabe von Aluminium ins Lebensmittel
- Prüfung und Bewertung von innenbeschichteten Konservendosen von Fisch / Fleisch / Fertigprodukten hinsichtlich Abgabe von Bisphenolen und BADGE

- Prüfung und Bewertung von fetthaltigen Lebensmitteln in Schraubdeckelgläsern (Pesto, Sugo, in Öl eingelegtes Gemüse, etc.) hinsichtlich der Abgabe von Weichmachern aus der Deckeldichtung

Frage 5d:

Studienergebnisse zu den Untersuchungen von kartonverpackten Lebensmitteln sind auf der AGES Homepage abrufbar:

<https://www.ages.at/wissen-aktuell/publikationen/bisphenole-und-diisopropylnaphthaline-dipn-in-kartonverpackten-lebensmitteln/>

Frage 6a:

Bei den 30 von der AGES untersuchten und beanstandeten Proben handelte es sich um Mängel bei den gesetzlich verpflichtenden Konformitätserklärungen und / oder der Kennzeichnung bzw. der Rückverfolgbarkeit der Produkte.

Die gesetzlich festgelegten Höchstwerte für Blei, Cadmium, Barium, Antimon und Zink wurden bei allen Proben nicht überschritten.

Der vollständige Endbericht ist auf der AGES Homepage abrufbar:
<https://www.ages.at/wissen-aktuell/publikationen/untersuchung-von-keramik-glas-kristallgeschirr>

Frage 6b:

Im Rahmen der amtlichen Kontrollen werden auch regelmäßig die am österreichischen Markt erhältlichen Gebrauchsgegenstände aus Keramik, Glas, Email und Metall hinsichtlich der Metall-Lässigkeit geprüft.

Frage 7a:

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurde auf folgende Substanzen getestet:

Keimgehalt, Inhaltsstoffe (Trockenmasse, Fett, Eiweiß, Zucker, Stärke, Fettsäureverteilung), Mineralstoffe, Kontaminanten und Rückstände (u. a. 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD), 2-Monochlorpropandiol (2-MCPD), Glycidyl-Fettsäureester (berechnet als Glycidol), Blei, Cadmium, Quecksilber, Arsen, Pestizide), andere Metalle (Aluminium, Nickel), quartäre Ammoniumverbindungen, Radioaktivität.

Zusätzlich wurde die Kennzeichnung der Produkte überprüft.

Es wurden 73 Proben Säuglingsanfangs- und Folgenahrung untersucht, wovon 44 Proben beanstandet wurden (zum Teil wegen mehreren Beanstandungsgründen). Der Großteil der Beanstandungen betraf Kennzeichnungsmängel (39 Proben) bzw. den Hinweis auf die Glutenfreiheit der Produkte (29 Proben).

Frage 7b und c:

Besonderes Augenmerk wurde u.a. auf Schwermetalle und quartäre Ammoniumverbindungen gelegt. Alle Proben entsprachen den gesetzlichen Anforderungen, keine einzige Probe musste diesbezüglich beanstandet werden.

Lediglich 5 von 73 begutachteten Proben mussten als gesundheitsschädlich oder als nicht sicher, für den menschlichen Verzehr ungeeignet, beurteilt werden (2x 3-MCPD und 3-MCPD-Ester; 2x Glycidyl-Fettsäureester; 1x 3-MCPD, 3-MCPD-Ester und Glycidyl-Fettsäureester).

3-MCPD gilt als möglicherweise krebserregend (TDI von 2 µg/kg Körpergewicht und Tag). Glycidol gilt als wahrscheinlich krebserregend (kein TDI vorhanden).

Die Aussagekraft dieser Untersuchungsergebnisse erstreckt sich auch auf die Gruppe der Säuglinge und Kleinkinder.

Ausführliche Informationen zu den untersuchten Substanzen und deren Wirkungen finden Sie auf der AGES Website unter <https://www.ages.at>.

Proben mit einer Bewertung als gesundheitsschädlich oder ungeeignet (= nicht sicher) müssen vom Markt genommen werden.

Frage 7d:

Im nationalen Kontrollplan für das Jahr 2018 wurde eine weitere Schwerpunktaktion betreffend Säuglingsanfangs- und Folgenahrung festgelegt. In dieser wird auf Kontaminanten und Rückstände getestet, u. a. auf die Substanzen 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD), 2-Monochlorpropandiol (2-MCPD) und deren Fettsäureester (MCPD-E), sowie Glycidyl-Fettsäureester (GE), die 2017 zu Beanstandungen geführt haben.

Frage 8a:

Wie im Lebensmittelsicherheitsbericht 2017 angeführt, reichten die Beanstandungsgründe von einfachen Kennzeichnungsmängeln bis hin zu schwerwiegenden Sicherheitsmängeln, die zu einer Beanstandung als „gesundheitsschädlich“ führten.

Grundsätzlich werden die Beanstandungen dabei in folgende Kategorien unterteilt:

- „Formale Aspekte“ (2017: 44,7% der beanstandeten Proben) Beanstandung auf Grund fehlender/ fehlerhafter Konformitätsdokumente zur Bestätigung der Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen, Rückverfolgbarkeit auf allen Verarbeitungs-/Vertriebsstufen bzw. der Einhaltung der Mindestanforderungen für die Konformitätsdokumente selbst. Bei einigen Proben konnte die EG-Konformitätserklärung auch nach einer entsprechenden Nachrechtsfrist nicht vorgelegt werden. Bei anderen Proben wurde eine EG-Konformitätserklärung vorgelegt, die aber nicht den Anforderungen der Spielzeugverordnung entsprach.
- „Kennzeichnungsmängel“ (2017: 26,7 % der beanstandeten Proben) Beanstandung auf Grund fehlender verpflichtenden Kennzeichnungselementen wie z.B. CE-Zeichen, Gefahrenhinweisen und Gebrauchsvorschriften, fehlende oder mangelhafte Warnhinweise sowie fehlende Kontaktdaten von Hersteller/Bevollmächtigtem/Importeur
- „Sicherheitsmängel“ (2017: 13,3 % der beanstandeten Proben)
In diese Kategorie fallen Beanstandungen aufgrund:
 - physikalisch/mechanischer Eigenschaften (u.a. ablösbare Kleinteile bei Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren, ablösbarer Saugnäpfe bei Geschossspielzeug, zu geringe Foliendicke bei Kunststoffverpackungen (Erstickungsgefahr), zu hoher Schalldruckpegel oder zu hohe kinetische Energie bei z.B. Spielzeugpistolen)
 - chemische Eigenschaften (häufigste Beanstandung 2017 auf Grund verbotener Phthalate (Weichmacher) in Kunststoffen), sowie Überschreitung von Grenzwerten für Formamid bei Puzzlematten und Cadmium bei Malkreiden
 - mikrobiologische Eigenschaften (zu hohe Gesamtkeimzahl bei Seifenblasenlösungen)

Insgesamt lag die Beanstandungsquote 2017 bei Spielzeug bei 55,5 %, wobei einzelne Proben mehrfach beanstandet wurden. Die vergleichsweise hohe Beanstandungsrate liegt darin

begründet, dass bei der Beprobung von Spielzeug der Fokus insbesondere auf Importware („Billigspielzeug“) aus Drittländern gelegt wird.

Auf der AGES-Homepage für Spielzeug zeigt eine tabellarische Zusammenfassung die Verteilung der unterschiedlichen Beanstandungsgründe (<https://www.ages.at/themen/spielzeug/untersuchungen/>) für die Jahre 2012 bis 2017.

Frage 8b:

Untersuchungen von Spielzeug werden selbstverständlich weiterhin durchgeführt. Im Rahmen verschiedener Schwerpunktaktionen werden gezielt verschiedene Spielzeugkategorien wie Geschossspielzeug, akustisches Spielzeug oder auch „Billigspielzeug“ von Jahrmarkten und Kirtagen überprüft.

Speziell für Eltern, Großeltern & Co sind auf der AGES Homepage Tipps zum Thema Spielzeugkauf veröffentlicht (<https://www.ages.at/themen/spielzeug/tipps/>). Auch die rechtlichen Grundlagen und verschiedene Untersuchungsergebnisse können hier nachgelesen werden. Die Ratgeber zum Thema Spielzeug „Tatsachen über Spielsachen“ und „Gutes Spielzeug!“ sind auf der Seite des Sozialministeriums veröffentlicht (https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Reiseinfos_Verbrauchergesundheit/VerbraucherInnengesundheit/Spielzeug/Ratgeber_zur_Spielzeugwahl).

Frage 9a:

Die überwiegende Anzahl der Beanstandungen betrafen Überschreitungen von mikrobiologischen Grenzwerten. Vorwiegend kamen folgende Gründe in Betracht:

- Mängel bei der Errichtung der Wasserversorgungsanlage (z. B. nicht dem Stand der Technik entsprechende Fassung einer Quelle)
- Mängel beim Betrieb der Wasserversorgungsanlage (z. B. mangelhafte Instandhaltung und Wartung)
- nicht ausreichend geschützte Wasserspender, deren Wasserqualität in mikrobiologischer Hinsicht nicht dauerhaft entspricht, weil sie sehr sensibel auf Niederschlagsereignisse reagieren können (z. B. Karstquelle). In solchen Fällen wäre das Wasser prophylaktisch zu desinfizieren; bei der überwiegenden Zahl der beanstandeten Wasserversorgungsanlagen war eine Desinfektionsanlage jedoch nicht vorhanden.

Frage 9b:

Die Durchführung dieser Schwerpunktaktion war eine Maßnahme, um bei den Betreibern der Wasserversorgungsanlagen Problembewusstsein zu schaffen und um mangelhafte Betriebe zu lokalisieren.

Die Betreiber sind unter Aufsicht der zuständigen Behörde nun verpflichtet, die Mängel zu beheben. Zudem ist eine Wiederholung dieser Schwerpunktaktion für 2019 bereits eingeplant.

Frage 9c:

Das BMASGK arbeitet zusammen mit dem BMNT und Vertreterinnen und Vertretern anderer beteiligter Verkehrskreise in verschiedenen Arbeitsgruppen (z.B. Codex Unterkommission Trinkwasser) gemeinsam am Thema Trinkwassersicherheit.

Frage 10a:

Wasser aus der Schankanlage ist „leitungsverlängertes“ Trinkwasser aus dem Ortswassernetz. Daher kann der Konsument mit Recht erwarten, ein dem Ortswassernetz gleichwertiges Produkt durch den Schankbetrieb zu erhalten.

Das Ziel ist die Minimierung einer mikrobiologischen Belastung durch die Einhaltung der geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

Frage 10b:

Mit der Veröffentlichung der Hygieneleitlinie „Schankanlagen“ (Erlass BMGF-75210/0006-II/B/13/2016 vom 2.8.2016) wurden die Verantwortlichkeit für den Betrieb einer Schankanlage eindeutig geregelt und Mindeststandards für den hygienischen Betrieb festgelegt. Seit Jahren werden auch durch die Lebensmittelaufsicht Sodawasser- und Trinkwasserproben aus Schankanlagen beprobt.

Eine Verbesserung der Situation liegt in der Eigenverantwortung der Betreiber. Die Leitlinie „Schankanlagen“ beinhaltet Informationen zur Wartung, Reinigung und Desinfektion von Schankanlagen, welche von den Betreibern umgesetzt werden sollte. Ebenso sollten Maßnahmen wie verpflichtende Hygieneschulungen, erweiterte Eigenkontrollmaßnahmen bzw. Fremdüberwachungen die Situation nachhaltig verbessern.

Frage 10c:

Dieser Themenbereich liegt nicht im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Frage 10d:

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden drei Gastronomieschankanlagen aufgrund der Überschreitung der mikrobiologischen Parameter als „für den menschlichen Verzehr ungeeignet“ beanstandet. Bei weiteren neun Schankanlagen wurden geringfügige Überschreitungen von Indikatorparameterwerten festgestellt, die zu einem Hinweis führten.

Zur Höhe etwaiger verhängter Strafen liegen dem BMASGK keine Informationen vor.

Frage 11a:

Bei der zitierten Monitoringaktion wurden österreichweit, jedoch unter besonderer Berücksichtigung landwirtschaftlich intensiv genutzter Regionen (NÖ, OÖ, Stmk) 260 Trinkwasserproben auf ausgewählte Pestizidwirkstoffe und -metaboliten untersucht.

Dieses in zweijährigen Abständen durchgeführte Pestizidmonitoring verfolgt folgende Zielsetzung:

- Einerseits sollen Daten über „neue“, d. h. nicht in der Trinkwasserverordnung genannte Pestizindrückstände gesammelt werden, um gegebenenfalls die Liste der zu untersuchenden Wirkstoffe und Metaboliten laufend anzupassen und aktuell zu halten.
- Mit einem Probenanteil von rund 50 % werden auch kleinere Wasserversorger (< 100 m³ verteilte Wassermenge pro Tag) in das Monitoring einbezogen, die gemäß Trinkwasserverordnung i.d.R. keine umfassende Kontrolle benötigen.

Da es sich bei dieser Monitoringaktion um eine Maßnahme zur Datenerhebung handelte, war die Festlegung eines Zielwertes nicht zweckdienlich.

Frage 11b:

Das Ziel ist die Minimierung einer Pestizid-Belastung durch die Einhaltung der geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

Frage 11c:

Gesetzliche Bestimmungen sowie Maßnahmen betreffend den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. Pestiziden liegen im Zuständigkeitsbereich des BMNT. Diesbezüglich darf unter anderem auf den „Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan“ und den „Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel“ verwiesen werden.

Frage 11d:

Neben Atrazin-Desethyl-Desisopropyl (in 19 von 260 Proben wurde ein Wert über der Bestimmungsgrenze gemessen), einem gemeinsamen Metaboliten von mehreren Chlortriazinen (Atrazin, Propazin, Simazin sowie Terbutylazin), wurden erstmals vereinzelt auch relevante Metaboliten des Terbutylazins (CGA 324007, SYN 545666 und SYN 549009) in grenzwertigen Konzentrationen festgestellt.

Der Parameterwert für diese relevanten Metaboliten liegt bei 0,1 µg/l.

Relativ häufig wurde auch der relevante Dimethachlor-Metabolit CGA 369873 (in 25 von 260 Proben wurde ein Wert über der Bestimmungsgrenze gemessen) nachgewiesen; Dimethachlor ist wie Metolachlor und Metazachlor ein Herbizid aus der Gruppe der Chloracetanilide, die vor allem im Raps-Anbau eingesetzt werden.

Beim Großteil der nachgewiesenen Metaboliten handelt es sich jedoch um sogenannte „nicht relevante Metabolite“, die von den Wirkstoffen Chloridazon (Chloridazon-Desphenyl, Chloridazon-Methyldesphenyl), s-Metolachlor (NOA 413173, s-Metolachlor-Säure, s-Metolachlor-Sulfonsäure, CGA 368208, CGA 357704) und Metazachlor (Metazachlor-Sulfonsäure, Metazachlor-Säure) stammen.

Gemäß dem Erlass BMG-75210/0010-II/B/13/2010 vom 26.11.2010 betreffend „Aktionswerte bezüglich nicht relevanter Metaboliten von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen in Wasser für den menschlichen Gebrauch“ wurden diese Metaboliten von der AGES bewertet und als nicht human- bzw. ökotoxikologisch eingestuft. Für diese Metaboliten gilt nicht der Parameterwert von 0,1 µg/l, sondern es wurde substanzspezifisch vorsorglich eine Konzentration im Trinkwasser (Aktionswert) festgelegt, bei deren Überschreitung die Ursache zu prüfen ist und entsprechende Maßnahmen zur Wiederherstellung einer einwandfreien Trinkwasserqualität umzusetzen sind.

Frage 11e:

Die Liste der Stoffe wird gemäß dem unter Punkt a) beschriebenen Prozess laufend erweitert, wobei bei der Parameterauswahl neben Literaturdaten auch aktuelle Untersuchungsergebnisse aus den Grundwasser- und Trinkwasseruntersuchungsprogrammen aus Österreich und den Nachbarländern einfließen.

Frage 12a:

Eine Schwerpunktsetzung erfolgte durch die Einrichtung der Nanoinformationskommission (NIK) im Jahr 2013, der Entwicklung und Leitung des Nanoinformationsportals "www.nanoinformation.at" sowie der Beteiligung an Projekten wie NanoTrust (Integrierende Analyse des Wissensstandes über mögliche Gesundheits- und Umweltrisiken der Nanotechnologie) und Nano EHS (Nano Environment, Health and Safety) mit dem Ziel eines transparenten und bewussten Umgangs mit Nanotechnologien zu gewährleisten.

Frage 12b:

In dieser Schwerpunktaktion 2017 wurden „Nanomaterialien in kosmetischen Mitteln“ überprüft, die gemäß Artikel 16 Absatz 10 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 im Katalog für Nanomaterialien aufgeführt sind, die in kosmetischen Mitteln verwendet und in Verkehr gebracht wurden. Er beruht auf Informationen, die von verantwortlichen Personen der Europäischen Kommission über das Meldeportal für kosmetische Mittel (Cosmetic Products Notification Portal, „CPNP“) auf elektronischem Wege notifiziert wurden. (<http://ec.europa.eu/docsroom/documents/24521>).

Basis der zu überprüfenden Produkte waren jene österreichischen Kosmetikunternehmer, die gemäß dieser Meldepflicht Nanomaterialien in Kosmetikprodukten einsetzen.

Es wurden Unterlagen zu 13 Produkten überprüft:

- sieben Einsätze von CI 77891 (Bezeichnung von Titandioxid in seiner Verwendung als Farbstoff)
- sechs Einsätze von Silicaverbindungen (2x Silica, 1x Hydrated Silica, 3x Silica Dimethyl Silylate)

- ein Einsatz von CI 77120 (Bezeichnung von Bariumsulfat in seiner Verwendung als Farbstoff)
- ein Einsatz von kolloidalem Platin

Frage 12c und d:

Gemäß des nationalen Kontrollplans wird im Zuge von Betriebsrevisionen die Produktinformationsdatei (PIF) österreichischer Kosmetikhersteller, die Nanomaterialien in kosmetischen Mitteln einsetzen, auf deren Vollständigkeit überprüft. Eine gezielte Schwerpunktaktion für die Jahre 2018 und 2019 für kosmetische Mittel, die Nanomaterialien enthalten, ist aus jetziger Sicht nicht vorgesehen.

Frage 12e:

Es mussten keine kosmetischen Mittel vom Markt genommen werden.

Frage 12f:

Die Überprüfung hat gezeigt, dass es notwendig ist, die in der Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 festgelegte Definition für Nanomaterialien mit weiteren Begriffsbestimmungen zu den Begriffen Löslichkeit und innerer Abmessungen zu ergänzen.

Frage 13a:

Bei diesen Kontrollen handelt es sich um Kontrollen an der EU-Außengrenze, die aufgrund besonderer Verordnungen und Entscheidungen durchgeführt werden. Wenn eine derartige Sendung beanstandet wird, wird die Sendung zurückgewiesen, das bedeutet diese Sendung darf nicht in die EU.

Von der Zurückweisung einer Sendung werden alle Mitgliedstaaten und auch Drittstaaten mittels RASFF Systems verständigt. Aus der RASFF Meldung zur gegenständlichen Sendung geht hervor, dass die Sendung zerstört wurde.

Frage 13b:

Bei Sendungen, deren verschärzte Kontrolle durch EU-Recht wie etwa durch die VO (EG) Nr. 669/2009 oder die VO (EU) Nr. 884/2014 geregelt ist, ist der Prozentsatz der physischen Kontrollen festgelegt. Bei positiven Probenergebnissen erfolgt die Meldung direkt an die

Kommission. Die Kommission sammelt die Ergebnisse und legt die Prozentsätze in den Änderungen der Anhänge zu den Verordnungen im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten zumindest halbjährlich fest. Seitens der Mitgliedstaaten kann an der Grenzkontrollstelle der Prozentsatz der Kontrollen nicht geändert werden. Die Sendungen, die beprobt werden, werden aber risikoorientiert ausgewählt.

Frage 14a:

5 Proben mit Rohware aus Österreich waren betroffen (2x Haferflocken, 2x Honig, 1x Kulturheidelbeeren).

Frage 14b:

Ja

Frage 14c:

Nein

Frage 14d:

Die Ware stammt aus einem Drittland. Ob Glyphosat bei dieser Ware auf das Feld aufgebracht worden ist oder es sich um eine Verfrachtung handelt, lässt sich nicht beantworten.

Fragen 14e und f:

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Zulassung und das Verbot von Glyphosat das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus zuständig ist.

Es wurde ein Entschließungsantrag im österreichischen Parlament zur Erstellung einer nationalen Machbarkeitsstudie und eines Aktionsplans zum Ausstieg von Glyphosat

ingebracht (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A_00028/index.shtml). In formeller Hinsicht wurde eine Zuweisung an den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft vorgeschlagen.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

